

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2005.00011 vom 22. Dezember 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2005.00011

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2005.00011 du 22 décembre 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2005.00011 del 22 dicembre 2005

Erwägungen

E. 2

2.1 Streitig und zu präzisieren ist in diesem Verfahren einzig der Erlass der Rückforderung, während deren Bestand und Höhe unbestritten sind.

Der Bezirksrat ging im angefochtenen Beschluss vom 2. März 2005 davon aus, dass der Erlass mangels guten Glaubens zu verneinen sei (Urk. 2). Zur Begründung führte er im Wesentlichen an, es sei den Beschwerdeführenden als grobe Fahrlässigkeit anzurechnen, dass sie die Pensionskassenrente des Ehemannes nie gemeldet hätten.

Die Beschwerdeführenden machten dagegen geltend, sie hätten ihre Meldepflicht nicht grobfahrlässig verletzt (Urk. 1). Zur Begründung führten sie an, sie hätten die Pensionskassenrente gegenüber der Steuerbehörde deklariert und auch gegenüber der Durchführungsstelle bereits im Februar 2003 offengelegt. Sie hätten nie die Absicht gehabt, sich unrechtmässig an den Zusatzleistungen zu bereichern, ansonsten sie sich auch nicht eine Hilfenentschädigung hätten anrechnen lassen, die sie gar nicht bezogen hätten. Sie seien nicht böswillig, sondern in höchstem Masse unbeholfen und der deutschen Sprache kaum mächtig. Sie hätten den Inhalt der Zusatzleistungsformulare nicht erfasst. Sie seien nicht in der Lage gewesen, ihre finanziellen Ansprüche und Verhältnisse zu überblicken (Urk. 1 S. 3). Das zeige sich insbesondere daran, dass sie die versehentliche Einstellung der der Ehefrau seit Jahren zustehenden Hilfenentschädigung im Jahr 2000 durch die Eidgenössische Invalidenversicherung nicht bemerkt hätten. Sie seien nicht in der Lage, hinzukommende oder wegfallende Einkommens- und Vermögensbestandteile in den periodischen Zusatzleistungsverfügungen über die anrechenbaren Einnahmen und Ausgaben zu erkennen. Gerade die faktischen Geldflüsse hätten sich ihnen nie erschlossen, so dass ihnen auch der Eingang der monatlichen Pensionskassenrente von Fr. 1'281.-- nichts gesagt habe (Urk. 1 S. 5).

2.2 Dass die Beschwerdeführenden die Pensionskassenrente in der Steuererklärung deklariert haben, hat sie nicht von ihrer Pflicht als Bezüger von Zusatzleistungen entbunden, der zuständigen Durchführungsstelle Kenntnis über den Anspruch des Ehemannes auf eine Rente der Pensionskasse zu geben. Die Durchführungsstelle ihrerseits durfte sich auf die Richtigkeit der Angaben der Beschwerdeführenden verlassen und ohne weitere Abklärungen darauf abstellen. Insbesondere war sie nicht gehalten, Auskünfte bei der Steuerbehörde einzuholen. Das Vorbringen der Beschwerdeführenden, dass sie die Rente der Pensionskasse gegenüber der Steuerbehörde deklariert haben, vermag sie daher nicht zu entlasten.

Â Â Â Â Â Â Â Â Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführenden der Durchführungsstelle die Pensionskassenrente bereits im Februar 2003 gemeldet haben, finden sich in den Akten nicht. Ihr entsprechendes Vorbringen ist damit nicht belegt.

Â Â Â Â Â Â Â Â Was die Hilflosenentschädigungen anbelangt, sind diese gemäss Art. 3c Abs. 2 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG) nicht als Einnahme anzurechnen - abgesehen von wenigen, hier nicht interessierenden Ausnahmen. In den periodischen Verfügungen über die Zusatzleistungen wurde die Hilflosenentschädigung dementsprechend auch nie als anrechenbare Einnahme, sondern als einkommensneutraler Posten ausgewiesen, nämlich derart, dass die Hilflosenentschädigung einerseits unter den anrechenbaren Einnahmen, andererseits aber auch unter den anerkannten Ausgaben aufgeführt wurde (vgl. Urk. 5/7/13 S. 1, Urk. 5/7/16 S. 1). Dass sich die Beschwerdeführenden bei der Festsetzung des Zusatzleistungsanspruchs eine Hilflosenentschädigung als Einnahme haben anrechnen lassen, trifft damit nicht zu, gleichgültig ob sie eine solche tatsächlich bezogen haben oder nicht.

Â Â Â Â Â Â Â Â Wenn die Beschwerdeführenden Gehalt und Tragweite der Zusatzleistungsformulare bzw. periodischen Zusatzleistungsverfügungen mit der Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben nicht erfasst haben, wären sie aufgrund ihrer Sorgfaltspflicht verpflichtet gewesen, sich Gewissheit darüber zu verschaffen. Sie hätten beispielsweise eine Fachperson um Rat fragen oder sich bei der Durchführungsstelle erkundigen können. Im Übrigen ist ihr Vorbringen, dass sie den Gehalt der Zusatzleistungsformulare nicht erfasst haben, wenig überzeugend, sind sie doch ihren eigenen Angaben zufolge in der Lage, das Steuererklärungsformular korrekt auszufüllen (Urk. 1 S. 3 und 4, vgl. Urk. 3).

Â Â Â Â Â Â Â Â Was die sprachlichen Schwierigkeiten anbelangt, hätten sich die Beschwerdeführenden durch eine sprachkundige Person unterstützen lassen müssen. Nachdem ihre volljährige, ebenfalls in Pfäffikon wohnende Tochter die deutsche Sprache beherrscht und ihnen bei der Erledigung der administrativen Angelegenheit hilft, wäre es nahe gelegen, diese um Unterstützung zu bitten (vgl. Urk. 3 S. 3).

Â Â Â Â Â Â Â Â Ob die Beschwerdeführenden in der Lage gewesen seien, ihre finanziellen Ansprüche und Verhältnisse zu überblicken und aus welchen Gründen sie es unterlassen haben, die Einstellung der Hilflosenentschädigung im Jahr 2000 zu monieren, steht vorliegend nicht zur Debatte.

Â Â Â Â Â Â Â Â Das Vorbringen der Beschwerdeführenden, sie seien nicht fähig gewesen, hinzukommende oder wegfallende Einkommens- und Vermögensbestandteile in den periodischen Verfügungen über die anrechenbaren Einnahmen und Ausgaben zu erkennen, wird allein schon durch die Tatsache widerlegt, dass sie die Einstellung der Krankentaggelder unverzüglich gemeldet haben (Urk. 5/7/11, Urk. 5/7/13 S. 2).

Â Â Â Â Â Â Â Â Dass die Beschwerdeführenden den Geldzahlungen keine Bedeutung hätten abgewinnen können, insbesondere, dass ihnen die Auszahlung der monatlichen Pensionskassenrente von Fr. 1'282.-- nichts gesagt habe, ist unglaubwürdig.

Â Â Â Â Â Â Â Â Die Vorbringen der Beschwerdeführenden erweisen sich damit als nicht stichhaltig.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Festzustellen bleibt, dass die Beschwerdeführerinnen die weiteren Ausführungen des Bezirksrates, dass sie anlässlich des Gesprächs im November 2003 mit der Leiterin der Durchführungsstelle auf die Rückforderungspflicht hingewiesen worden seien und dass über eine allfällige Begleichung der Rückforderung mit der ausstehenden Nachzahlung der Hilflosenentschädigung gesprochen worden sei, bestritten haben (Urk. 1 S. 5, Urk. 2 S. 5). Was der Inhalt des Gesprächs war, lässt sich aufgrund der Akten nicht feststellen (vgl. Urk. 5/7/23), kann aber offen bleiben.

2.3 Ä Ä Ä Ä Nach den Akten steht nämlich fest, dass die Beschwerdeführerinnen im Rahmen der periodischen Zusatzleistungsverfügungen regelmässig darauf hingewiesen worden waren, dass jede Veränderung der Verhältnisse, welche die Herabsetzung oder Erhöhung von Zusatzleistungen zur Folge haben können, unverzüglich gemeldet werden müssen, namentlich die Erhöhung der Einnahmen (vgl. Urk. 5/7/13-14, Urk. 5/7/17-18, Urk. 5/7/20, Urk. 5/7/22). Bei Erhalt der Pensionskassenrente musste den Beschwerdeführerinnen damit klar gewesen sein, dass sie die Rente unverzüglich zu melden hatten.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Im Weiteren ist aktenkundig, dass die Beschwerdeführerinnen auch die nach diesem Zeitpunkt ergangenen periodischen Zusatzleistungsverfügungen, in welchen die Pensionskassenrente zu Unrecht nicht als Einnahme aufgeführt und das Einkommen der Beschwerdeführerinnen damit zu tief ausgewiesen war, jeweils unterzeichnet und damit ausdrücklich bestätigt haben, dass die darin enthaltenen Angaben vollständig seien und der Wahrheit entsprechen (Urk. 5/7/13-14, Urk. 5/7/17-18, Urk. 5/7/20, Urk. 5/7/22). Bei der Unterzeichnung dieser Verfügungen konnte den Beschwerdeführerinnen nicht entgangen sein, dass die Pensionskassenrente nicht als Einkommen erfasst worden war, insbesondere in Anbetracht dessen, dass die Pensionskassenrente rund einen Drittel der gesamten anrechenbaren Einnahmen der Beschwerdeführerinnen ausmachte.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Indem die Beschwerdeführerinnen die Pensionskassenrente nicht gemeldet und darüber hinaus wiederholt unterschriftlich bestätigt haben, dass ihre gemachten Angaben wahr und vollständig seien, haben sie das Mindestmass an Sorgfalt, dass jedem verständigen Durchschnittsbürger in gleicher Lage und gleichen Umständen als beachtlich hätte einleuchten müssen, ausser Acht gelassen. Damit haben sie sich einer groben Pflichtwidrigkeit schuldig gemacht, welche einer erfolgreichen Berufung auf den guten Glauben entgegensteht. Unter diesen Umständen kann dahingestellt bleiben, ob die zweite, kumulativ zu erlassende Erlassvoraussetzung der grossen Härte gegeben ist.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Der angefochtene Beschluss des Bezirksrates vom 2. März 2005 erweist sich damit als korrekt, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Verfahren ist kostenlos.

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Volker Pribnow

- Gemeinde P. ____
- Bezirksrat B. ____
- Bundesamt für Sozialversicherung
- Direktion für Sicherheit und Soziales des Kantons Zürich

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Bezüglich der kantonalrechtlichen Beihilfe und der kommunalrechtlichen Gemeindezuschüsse ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.